

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14046 –**

Umsetzung des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zu Deutschen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12780)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung setzt nach Auffassung der Fragesteller das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 4. September 2012 (10 C 12.12) zu den Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zu Deutschen nur unzureichend um (vgl. www.migazin.de/2013/04/11/sprachanforderungen-ehегattennachzug-regierung-herumtrickst/). Zudem erweckte sie auf Bundestagsdrucksache 17/12780 (Antwort zu Frage 2) und in Beantwortung der Mündlichen Frage 27 (Plenarprotokoll 17/227, S. 28370, Anlage 17) einen falschen Eindruck über den tatsächlichen Inhalt des Runderlasses des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2012 zur Umsetzung dieses Urteils.

Denn während in den genannten Antworten der Eindruck erweckt wurde, der Runderlass enthalte auch die Passagen des Urteils, wonach in bestimmten Fällen „Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar sind“ und „in diesen Fällen [...] die Jahresfrist nicht abgewartet zu werden“ brauche (Bundestagsdrucksache 17/12780, zu Frage 2), fehlen genau diese – nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller besonders wichtigen – Aussagen der Urteilsbegründung in dem genannten Erlass. Durch die zusätzliche Erklärung der Bundesregierung, der Erlass „bildet die Urteilsgründe nunmehr umfassend ab“ (ebd., zu Frage 4), wird der falsche Eindruck noch verstärkt. Gegen diese Missachtung des Parlaments protestieren die Fragestellerinnen und Fragesteller energisch.

Der Vorgang veranschaulicht, wie notwendig es ist, im Rahmen des parlamentarischen Kontroll- und Fragerechts zumindest in begründeten Fällen auch Zugang zu Originalunterlagen erhalten zu können. Die Übersendung des Erlasses war zunächst verweigert worden (vgl. die o. g. Mündliche Frage 27, Plenarprotokoll 17/227), erst auf mehrfaches Nachfragen hin wurde er der Abgeordneten Sevim Dağdelen dann doch noch zur Verfügung gestellt. Allerdings wurde das Dokument zugleich als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ einge-

stuft. Diese Klassifizierung wurde erst auf Nachfrage nach den Gründen hierfür wieder aufgehoben. Der Wortlaut des Erlasses belegt, dass die Auskünfte der Bundesregierung zu seinem angeblichen Inhalt unzutreffend waren. Die klarstellenden Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (im Urteil Rn. 28f), wonach es in Anbetracht von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geboten ist, in Fällen der Unzumutbarkeit vom Spracherfordernis abzusehen, und zwar unter Umständen auch schon von vornherein und ohne, dass die Betroffenen zunächst ein Jahr lang vergeblich den geforderten Spracherwerb versucht haben, fehlen, wie dargestellt, im Runderlass. In der Praxis wird der Erlass entsprechend restriktiv umgesetzt, wie Einzelfälle dies belegen (vgl. taz.die tageszeitung vom 23. April 2013: „Sprachkurse in Afghanistan sind riskant“).

Hinzu kommt, dass Betroffene im Visumverfahren über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht bzw. unzureichend informiert werden. So enthalten etwa die über die Internetseiten der deutschen Generalkonsulate in aller Welt abrufbaren Merkblätter „zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“ keinerlei Hinweise auf die grundgesetzlich zwingenden Ausnahmegründe entsprechend des Urteils des BVerwG, obwohl in diesen Merkblättern z. B. auf die gesetzlichen Ausnahmeregelungen durchaus eingegangen wird (beispielhaft für die Türkei abgerufen am 23. Mai 2013: www.izmir.diplo.de/Vertretung/izmir/de/04_Visa/Merkblaetter_Formulare_lang_Seite.html, Vergleichbares gilt auch für die Auslandsvertretungen in China, Russland usw.).

1. Wie erklärt und rechtfertigt die Bundesregierung, dass sie Abgeordnete auf der Bundestagsdrucksache 17/12780 (Antwort zu Frage 2) bzw. in Beantwortung der Mündlichen Frage 17 (Plenarprotokoll 17/227, S. 28370, Anlage 17) nach Auffassung der Fragesteller unzureichend bzw. falsch über den genauen Inhalt des Runderlasses des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2012 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 informiert hat, insofern der Eindruck erweckt wurde, der Erlass beinhalte auch die ausdrücklichen Hinweise des BVerwG dazu, dass in bestimmten Fällen der Spracherwerb von vornherein unzumutbar sein kann und dann auch keine Jahresfrist gilt – was laut eindeutigen Wortlaut des Erlasses nicht der Fall ist (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Ist die Bundesregierung bereit, sich hierfür zu entschuldigen?
 - b) Wer ist für diese nach Auffassung der Fragesteller irreführende Beantwortung, und somit Täuschung des Parlaments verantwortlich?
 - c) Welche Konsequenzen werden aus diesem Vorgang gezogen?
 - d) Was entgegnet die Bundesregierung dem Verdacht, dass durch eine solche Form der Beantwortung eine wirksame Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament und eine zu erwartende Kritik an einer unzureichenden Umsetzung des Urteils des BVerwG vermieden werden sollte?

In dem Runderlass des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2012 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 heißt es (unter Nummer 2.): „(...) dass dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen grundsätzlich nur zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb abverlangt werden dürfen, und zudem ein zeitlicher Rahmen von einem Jahr nicht überschritten werden darf. Sind entsprechende Bemühungen im Herkunftsstaat im Einzelfall in zumutbarer Weise nicht möglich oder führen sie innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, ist dem ausländischen Ehegatten ein Einreisevisum zu erteilen.“

Dieser Text ist sprachlich eindeutig. Er enthält die klare Weisung an alle Auslandsvertretungen, dass in bestimmten Fallkonstellationen vom Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse von vornherein abgesehen werden kann.

Über diesen Inhalt des Runderlasses hat die Bundesregierung die anfragenden Mitglieder des Deutschen Bundestages ausreichend und richtig informiert.

Im Übrigen hat das Auswärtige Amt bereits in seinem Runderlass vom 10. September 2012 auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen und in die elektronische Endfassung einen Verweis auf die Internetseite des Gerichts gestellt.

2. Wie ist insbesondere die Behauptung gegenüber den Abgeordneten zu rechtfertigen, der Runderlass „bildet die Urteilsgründe nunmehr umfassend ab“ (Bundestagsdrucksache 17/12780, Antwort zu Frage 4), da von „umfassend“ nach Auffassung der Fragesteller keine Rede sein kann, wenn die genannten wichtigen Urteilspassagen zum Verzicht auf Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein und ohne Jahresfrist fehlen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wer (welche Stellen, Bundesministerien, Beamte welcher Abteilung usw.) war in welcher Weise an der Formulierung des Erlasses vom 6. Dezember 2012 beteiligt, wer war dabei federführend, und wer hat diesen Erlass letztlich politisch zu verantworten?

Der Runderlass vom 6. Dezember 2012 wurde in federführender Verantwortung des Auswärtigen Amtes (Rechtsabteilung) erstellt und auf Staatssekretärebene – wie bei Runderlassen üblich – gebilligt. Das Bundesministerium des Innern (Abteilung Migration, Integration, Flüchtlinge, Europäische Harmonisierung) war beteiligt.

4. Wurde der ergänzende Runderlass vom 6. Dezember 2012 zur Umsetzung des Urteils noch einmal ergänzt oder geändert, und wenn ja, wann, warum, von wem, und in welcher Weise (bitte gegebenenfalls den aktuellen Erlass in Ablichtung beifügen)?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung sieht hierzu keine Veranlassung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie hat die Bundesregierung insbesondere auf die Kritik in der Öffentlichkeit und den Vorwurf einer unzureichenden Umsetzung des Urteils reagiert (vgl. www.migazin.de/2013/04/11/sprachanforderungen-ehgattennachzug-regierung-herumtrickst/ und [Die Bundesregierung hat die Kritik zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Vorwürfe hält sie für ungerechtfertigt.](http://taz.die tageszeitung vom 23. April 2013: „Sprachkurse in Afghanistan sind riskant“), und was wurde diesbezüglich unternommen?</div><div data-bbox=)

6. Inwieweit ist es mit der Vorgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung des Urteils des BVerwG vereinbar, wenn, wie in dem von der „taz.die tageszeitung“ vom 23. April 2013 geschilderten Fall, einer auf dem Land lebenden Afghanin (ohne Strom und Internetzugang; künftige Ehefrau eines Deut-

schen) von der Botschaft in Kabul angeraten wird, mit einem Verwandten für die Dauer des Spracherwerbs nach Kabul zu ziehen (bitte begründen)?

Der in dem Artikel der „taz.die tageszeitung“ geschilderte Einzelfall lässt sich ohne nähere Angaben zum Antragsteller, dessen Name von der Redaktion geändert wurde, sowie zum Antragsdatum nicht überprüfen. In dem ähnlich gelagerten Einzelfall, der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 zugrunde lag, liegt inzwischen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vor (Urteil vom 13. März 2013 – VG 13 K 319.12 V – Verpflichtung zur Visumerteilung). Gegen dieses Urteil hat das Auswärtige Amt – in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – kein Rechtsmittel eingelegt. Die Zumutbarkeitsprüfung bleibt jedoch auch weiterhin auf den Einzelfall bezogen: Ist es einem bestimmten Antragsteller nicht zuzumuten, für die Dauer eines Sprachkurses nach Kabul zu ziehen, so kommt dies in einem anderen Fall, etwa aufgrund aufnahmebereiter Verwandter oder Freunde in Kabul, sehr wohl in Betracht.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12780 vom 15. März 2013 verwiesen.

7. Wie sollen Betroffene in einem Land wie Afghanistan konkret darlegen oder beweisen, dass ihnen ein Sprachkursbesuch in Kabul und auch ein sonstiger Spracherwerb nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, und wie soll in der Entscheidungspraxis die Grenze zwischen „zumutbar“ und „unzumutbar“ gezogen werden, wenn es keine konkreteren Vorgaben hierzu gibt (bitte ausführen)?

Der Antragsteller hat der zuständigen Auslandsvertretung im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungslast alle für die Entscheidung über seinen Visumantrag maßgeblichen Informationen mitzuteilen. Dabei sollte er im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit der Bemühungen zum Spracherwerb seine aktuellen Lebensumstände so detailliert und konkret wie möglich schildern. Nur so ist es dem zuständigen Konsularbeamten möglich, alle relevanten Umstände bei der Prüfung der Zumutbarkeit mit in die Entscheidung einzubeziehen. Ob und wann die Grenze der Zumutbarkeit überschritten ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Orientierung für die Einzelfallprüfung bieten insbesondere die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Zumutbarkeit in Rn. 28 und 31 der Gründe des Urteils vom 4. September 2012. Weitere Orientierungen durch allgemeine Richtlinien des Auswärtigen Amts sind nicht angezeigt.

8. Wie soll überprüft werden, ob Betroffene im „Selbststudium“ genügend Anstrengungen unternommen haben, um die geforderten Deutschkenntnisse innerhalb eines Jahres zu erwerben, welche Kriterien sollen hier gelten, und wie sollen Angaben der Betroffenen, im Rahmen des ihnen Möglichen fleißig Deutsch gelernt zu haben, substantiell in Frage gestellt werden können, wenn der Deutschtest nicht bestanden wurde (bitte ausführen, da es hier um einen kaum ausforschbaren privaten Bereich geht)?
9. Welche Nachweise werden verlangt, wenn ein privater Sprachkurs im Ausland besucht und der Deutschtest dennoch nicht bestanden wurde, um zu beurteilen, ob im zumutbaren Umfang versucht wurde, die Sprachanforderungen zu erfüllen (bitte ausführen)?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Antragsteller hat im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungslast zumindest glaubhaft zu machen, dass er sich für mindestens ein Jahr in zumutbarer Weise um den Erwerb der geforderten einfachen deutschen Sprachkenntnisse bemüht hat. Dies kann zum Beispiel geschehen durch die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Teilnehmer- und Anwesenheitslisten von privaten Sprachkursen, Lernfortschrittskontrollen, Kursmaterialien, Skype-Protokollen und Quittungen über den Erwerb von Lehrbüchern. Gerade in Verbindung mit den vorgenannten Nachweisen kann auch eine mehrmalige erfolglose Teilnahme an Sprachprüfungen – insbesondere bei steigender Leistungstendenz – als entsprechender Nachweis dienen. Auch die Frage, ob das Prüfungsziel lediglich knapp oder deutlich verfehlt worden ist, kann in dieser Hinsicht relevant sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12780 vom 15. März 2013 verwiesen.

10. Wieso enthält der Erlass vom 6. Dezember 2012 nicht die klaren Aussagen des Urteils des BVerwG, wonach in bestimmten Fällen „von vornherein“ von Sprachanforderungen abgesehen werden muss und dann auch keine Jahresfrist gilt, obwohl die Bundesregierung erklärt hat, der Erlass erfasse die Urteilsgründe „umfassend“ und obwohl die Bundesregierung bei ihrer angeblich möglichst genauen Wiedergabe des Inhalts des Erlasses auf Bundestagsdrucksache 17/12780 zu Frage 2 diese Passagen durchaus genannt hat, was belegt, dass sie diese offenkundig für wichtig hält (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Wieso enthält der Erlass vom 6. Dezember 2012 keinerlei Konkretisierungen zu den unbestimmten Vorgaben der Urteilsbegründung, etwa zu den Fragen der zumutbaren Erreichbarkeit von Sprachkursen, zu zumutbaren Kosten, zu erfolgversprechenden Alternativen zum Spracherwerb, zur persönlichen Unabkömmlichkeit usw. (vgl. bereits die Fragen 8a bis 8g auf Bundestagsdrucksache 17/11661, zu denen die Bundesregierung jedoch kaum ermessensleitende Anmerkungen macht, sondern im Ergebnis immer wieder nur auf die notwendige Einzelfallprüfung verweist), und müssen den Auslandsvertretungen nicht konkretere Hinweise an die Hand gegeben werden, wie sie die allgemeinen Vorgaben des BVerwG in der Praxis näher umsetzen sollen (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass sie die Fragen 8a bis 8g der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11661 vom 28. November 2012 hinreichend detailliert beantwortet hat. Im Übrigen sind generelle, ermessensleitende Vorgaben aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort nicht möglich. So ist z. B. die Frage der Erreichbarkeit einer privaten Sprachschule in Afghanistan anders zu beurteilen als in etwa Thailand, die Frage der persönlichen Unabkömmlichkeit ist z. B. auch nach der familiären Situation des Antragstellers zu beurteilen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Wieso enthält der Erlass vom 6. Dezember 2012 insbesondere keinerlei Regelung für den Personenkreis der (primären, sekundären – bitte bei der Antwort differenzieren) Analphabeten, und mit welcher Begründung geht die Bundesregierung gegebenenfalls davon aus, dass (primäre, sekundäre – bitte bei der Antwort differenzieren) Analphabeten die geforderten Deutschkenntnisse im Ausland innerhalb eines Jahres erwerben können, und ist sie insbesondere der Ansicht, dass dies – von Einzelfällen abgese-

hen – auch ohne spezialisierte Kurse für Analphabeten innerhalb eines Jahres gelingen kann (bitte begründen)?

Der Runderlass des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2012 setzt lediglich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 um. Aus diesem ergeben sich speziell für den Personenkreis der Analphabeten grundsätzlich keine Besonderheiten. Das erforderliche Bemühen zum Spracherwerb kann allerdings auch darin zum Ausdruck kommen, dass der Ausländer zwar die schriftlichen Anforderungen nicht erfüllt, wohl aber die mündlichen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. September 2012, Rn. 28 der Entscheidungsgründe). Entscheidend ist auch bei Analphabeten, dass sie sich im Falle der Zumutbarkeit von Spracherwerbsbemühungen mindestens ein Jahr lang um den Erwerb derselben bemüht haben (siehe hierzu: Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin, VG 15 K 156.11 V, vom 15. März 2013). Nach Ansicht der Bundesregierung zählen zu diesen Bemühungen auch solche, die dem Spracherwerb vorangehen – also ggf. auch Alphabetisierungskurse (vgl. Bundesverwaltungsgericht a. a. O., Rn. 31).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 ff. der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12780 vom 15. März 2013 verwiesen.

13. Wieso enthält der Erlass vom 6. Dezember 2012 keinerlei Regelung für den Personenkreis älterer Menschen, für die aufgrund altersbedingter Erschwernisse des Spracherwerbs abgesenkte Prüfmaßstäbe gelten müssten?

Der Runderlass des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2012 setzt lediglich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 um. Aus diesem ergeben sich speziell für den Personenkreis der älteren Menschen keine Besonderheiten.

14. Wieso enthält der Erlass vom 6. Dezember 2012 keine klaren Vorgaben dazu, dass von Ehegatten von Deutschen nicht verlangt werden kann, ihren Wohnort und/oder ihre Arbeit und/oder die Betreuung von Kindern aufzugeben, um in einer entfernten Stadt an einem Sprachkurs teilnehmen zu können, da dies im Regelfall nach Auffassung der Fragesteller mit unzumutbaren Belastungen und Kosten verbunden ist, die über die reinen Sprachkurskosten deutlich hinausgehen (zusätzliche Miete am Ort des Spracherwerbs, gegebenenfalls Verzicht auf Einkommen oder ausfallende Arbeitsleistungen im Familienbetrieb, Hof usw.), und wieso wird eine solche Vorgabe gegebenenfalls nicht einmal für Menschen mit geringem Einkommen für erforderlich gehalten (bitte ausführlich begründen)?

Ob dem Antragsteller der vorübergehende Aufenthalt in einer anderen Stadt – mit den von den Fragestellern genannten Auswirkungen auf seine Familie und seine Arbeit – zumutbar ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Generelle ermessensleitende Vorgaben sind neben den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Antwort zu Frage 7) aufgrund der verschiedenen denkbaren Einzelfallkonstellationen nicht angezeigt. Generalisierende Vorgaben hinsichtlich des Einkommens werden dem Erfordernis, den Einzelfall zu bewerten, nicht gerecht.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12780 vom 15. März 2013 verwiesen.

15. Mit welcher Absicht wurde im Erlass vom 6. Dezember 2012 durch Fett-Schrift („und“) besonders hervorgehoben, dass von einer Unzumutbarkeit des Spracherwerbs auch bei fehlenden Sprachkursen nur dann ausgegangen werden könne, wenn „auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen“, und inwieweit stimmt die Vermutung, dass die Auslandsvertretungen hierdurch dazu angehalten werden sollen, in Fällen fehlender Sprachkurse die Betroffenen pauschal zum anderweitigen Spracherwerb aufzufordern, ohne im Einzelfall zu prüfen, ob dies zumutbar und Erfolg versprechend ist, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, wie realistisch es ist, dass Betroffene im Ausland ohne spezielle Sprachkurse im Selbststudium die geforderten Sprachkenntnisse innerhalb eines Jahres erwerben können?

Der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse ist gesetzlich vorgeschrieben. Nur in Ausnahmefällen können nachzugswillige Ehegatten von dieser Rechtspflicht befreit werden. Mit der optischen Hervorhebung des Wortes „und“ werden die Auslandsvertretungen (lediglich) auf einen wichtigen Aspekt ihrer Einzelfallprüfung hingewiesen, den sie nicht außer Acht lassen dürfen: sie müssen prüfen, ob für den Antragsteller – angesichts persönlicher und landestypischer Umstände – sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb bestehen. Die Vermutung der Fragesteller, „dass die Auslandsvertretungen hierdurch dazu angehalten werden sollen, in Fällen fehlender Sprachkurse die Betroffenen pauschal zum anderweitigen Spracherwerb aufzufordern, ohne im Einzelfall zu prüfen, ob dies zumutbar und Erfolg versprechend ist“, ist unbegründet und unzutreffend.

Inwieweit es realistisch ist, dass Betroffene im Ausland ohne spezielle Sprachkurse im Selbststudium die geforderten einfachen deutschen Sprachkenntnisse innerhalb eines Jahres erwerben können, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht pauschal und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes beantwortet werden kann.

16. Stimmt die Bundesregierung darin überein, dass wenn Ehegatten Deutscher im Visumverfahren vortragen, dass der geforderte Spracherwerb innerhalb eines Jahres in zumutbarer Weise aufgrund individueller und/oder allgemeiner Gründe nicht zu schaffen ist, die Visastellen prüfen müssen, ob dies der Fall ist und gegebenenfalls bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen ein Visum zur Familienzusammenführung sofort und ohne Verweis auf einen zunächst einjährigen Spracherwerb erteilen müssen, andernfalls eine ablehnende Entscheidung zumindest schriftlich und rechtsmittelfähig begründen müssen (bitte differenziert antworten und begründen)?

Das Sprachnachweiserfordernis gemäß § 30 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) unterliegt nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 einigen gesetzlichen Ausnahmen. Hierbei werden insbesondere individuelle Gründe, die einen Spracherwerb verhindern, berücksichtigt. Werden solche Gründe, bspw. eine Krankheit, Behinderung o. Ä., vorgetragen, sind diese unmittelbar zu berücksichtigen. Selbiges gilt dann, wenn es nachvollziehbar keine Möglichkeit gibt, die erforderlichen Sprachkenntnisse im Herkunftsland zu erwerben, so etwa momentan in Syrien.

Darüber hinaus gibt es – abgesehen von den Vorgaben in Randnummer 28 und 31 der Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 (vgl. Antwort auf Frage 7) – keine verallgemeinerungsfähigen Gründe, die es erforderlich machen, ein Visum zu erteilen, ohne dass im Herkunftsland zumindest der Versuch eines Spracherwerbs gemacht wurde. Das Urteil hat das Spracherwerbserfordernis im Grundsatz bestätigt. Soll der Nachzug allerdings zu einem deutschen Staatsangehörigen stattfinden, so kann von dem nachzugswilligen Ehegatten erwartet werden, dass er oder sie innerhalb eines Jahres alle zumutbaren Bemühungen unternimmt, um die erforderlichen Sprachkenntnisse

zu erlangen. Nur wenn solche Bemühungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls unzumutbar sind, ist das Visum unmittelbar zu erteilen. Was im Einzelnen zumutbar ist und was nicht, ist von der zuständigen Auslandsvertretung zu bewerten – eben hierin liegt die erforderliche Abwägung im Einzelfall.

17. Gibt es neben der nach Auffassung der Fragesteller sehr knappen Information des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf seiner Internetseite („Im Falle des Nachzugs zu einem deutschen Ehegatten ist vom Sprachnachweis abzusehen, wenn der Deutsche zuvor von seinem europäischen Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat oder wenn Bemühungen des ausländischen Ehegatten um den Erwerb einfacher Deutschkenntnisse im Ausland nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich sind“; www.bamf.de/DE/Migration/EhepartnerFamilie/ehepartnerfamilie-node.html) irgendwo detailliertere Auskünfte der Bundesregierung dazu, was der Inhalt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 ist und vor allem, welche konkreten Ausnahmeregelungen für Betroffene hieraus folgen (wenn ja, bitte auflisten), und wenn nein, warum nicht, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die potentiell Betroffenen das Urteil des BVerwG, das auf der oben angegebenen Internetseite verlinkt wird, selbst lesen werden, verstehen und bewerten können (bitte darlegen)?

Die deutschen Auslandsvertretungen informieren in allgemeiner Form auf ihren Internetseiten – zum Beispiel durch Merkblätter – über das Erfordernis des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug. Die von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmetatbestände werden von den zuständigen Konsularbeamten – wie auch die gesetzlichen Ausnahmetatbestände des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 AufenthG – von Amts wegen geprüft und angewandt und mit dem Antragsteller, sofern erforderlich, erörtert.

18. Wurde der Informations-Folder des BAMF „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland“ an das Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 angepasst und insbesondere um den Hinweis ergänzt, dass in bestimmten Fällen beim Nachzug zu Deutschen von vornherein kein Spracherwerb im Ausland erforderlich ist und zudem zumutbare Spracherwerbsbemühungen maximal ein Jahr dauern dürfen?

Wenn nein, warum nicht, und für wann ist dies geplant?

Der Flyer „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland“ wurde entsprechend der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 inhaltlich überarbeitet und angepasst. Ein Nachdruck des überarbeiteten Flyers war bisher nicht möglich, da der Rahmenvertrag mit der eingebundenen Kreativagentur abgelaufen war. Mit Wirkung zum 11. Juni 2013 ist ein neuer Rahmenvertrag in Kraft getreten. Derzeit ist der Nachdruck des Flyers im Geschäftsgang und wird schnellstmöglich beauftragt. Die elektronische Version wurde bereits von der Internetredaktion auf der Homepage des BAMF eingestellt.

19. Warum enthält das „Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten nach Deutschland“, das über die Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen als Information zum Visumverfahren abrufbar ist, keinerlei Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 und die hieraus resultierenden Ausnahmeregelungen beim Ehegattennachzug zu Deutschen, in welcher Weise ist die Bundesregierung an der Erstellung dieser Merkblätter beteiligt, und

wird sie gegebenenfalls anweisen, einen entsprechenden Hinweis (welchen genauen Inhalts) in die Merkblätter aufzunehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Es gibt kein einheitliches auf allen Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen abrufbares „Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten nach Deutschland“. Die Erstellung von Merkblättern zum Visumverfahren liegt – angesichts landesspezifischer Unterschiede und Notwendigkeiten – grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Auslandsvertretungen. Das Auswärtige Amt wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Vorgaben zur Gesetzesauslegung – die von den Auslandsvertretungen von Amts wegen beachtet und angewendet werden – auch in für die Öffentlichkeit bestimmte Merkblätter aufnehmen.

20. Wie wird der Erlass vom 4. Dezember 2012 nach Kenntnis der Bundesregierung von den Visastellen in der Praxis umgesetzt, wie häufig werden Ausnahmefälle entsprechend des Urteils vom 4. September 2012 von Betroffenen vorgetragen, wie wird hiermit umgegangen, und in wie vielen Fällen haben die Visastellen solche Ausnahmefälle im Sinne des Urteils vom 4. September 2012 bestätigt?

Der Bundesregierung ist ein Erlass vom 4. Dezember 2012 nicht bekannt.

Hinsichtlich des Runderlasses des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 2012 teilt die Bundesregierung mit, dass ihr keine Erkenntnisse über die Anzahl entsprechender Ausnahmefälle vorliegen, da hierzu keine Statistiken geführt werden.

21. Welche Beschwerden, Petitionen usw. sind der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des Urteils vom 4. September 2012 bzw. zu diesbezüglichen Problemen in der Praxis bekannt?

Seit Herbst 2012 sind diesbezügliche Beschwerden beim Bürgerservice der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration nicht mehr eingegangen.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern führen keine Statistiken über den Eingang derartiger Beschwerden.

22. Wie viele bzw. welche Gerichtsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich anhängig oder schon entschieden, wie ist der konkrete Stand des Verfahrens beim Obergericht (OVG) Berlin-Brandenburg – OVG 2 B 13.10 –, und mit welcher Begründung hat das Auswärtige Amt gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt (in diesem Verfahren strebt ein sri-lankanischer Ehemann – ein traumatisierter, in Frankreich anerkannter Flüchtling und primärer Analphabet – bereits seit dem Jahr 2007 vergeblich den Zuzug zu seiner in Deutschland lebenden Ehefrau an, die seit 2012 deutsche Staatsangehörige ist; das OVG hatte die Erteilung eines Visums wegen unzumutbarer Sprachanforderungen angeordnet)?

Das Auswärtige Amt führt eine Klagestatistik, die nach Aufenthaltszwecken differenziert, also unter anderem die Klagefälle in Zusammenhang mit einem erstrebten Ehegattennachzug ausweist. Sie differenziert innerhalb dieser Gruppe nicht nach einzelnen Streitpunkten wie etwa der Zumutbarkeit des Spracherwerbs.

Folgende Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin sind einschlägig: Urteil vom 3. Juni 2013 – VG 28 K 450.12 V (Verpflichtung zur Visumerteilung); Urteil vom 29. Mai 2013 – VG 3 K 161.12 V (Klage mangels schriftlicher Deutschkenntnisse abgewiesen); Urteil vom 24. Mai 2013 – VG 27 K 23.13 V (Klage mangels ausreichender Bemühungen zum Spracherwerb abgewiesen); Urteil vom 15. März 2013 – VG 15 K 156.11 V (Klage mangels ausreichender Bemühungen abgewiesen); Urteil vom 13. März 2013 – VG 13 K 319.12 V (Verpflichtung zur Visumerteilung in dem Fall der afghanischen Klägerin, der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 zugrunde lag).

In dem Verfahren BVerwG 10 B 1.13 (vorgehend OVG 2 B 13.10) hat das Bundesverwaltungsgericht noch nicht über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Das Auswärtige Amt hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg unter anderem deswegen angegriffen, weil es der Auffassung ist, dass der bei Paris lebende Kläger von den Integrationsmaßnahmen der französischen Regierung Gebrauch machen kann und ihm Bemühungen zum Spracherwerb daher zumutbar sind.

23. Wie ist die Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/12780 genau zu verstehen: „Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des Spracherwerbs ist jedoch nicht davon auszugehen, dass allein eine große Entfernung zu einem Goethe-Institut oder einer sonstigen Sprachlernschule und die Aufwendung üblicher Kosten die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs nach sich zieht“?

Hält die Bundesregierung große Entfernungen zu Sprachkursen für grundsätzlich irrelevant wegen der „vielfältigen Möglichkeiten des Spracherwerbs“, und welche sind dies genau?

Oder hält die Bundesregierung eine große Entfernung zu Sprachkursen für grundsätzlich irrelevant, weil sie die Kosten, diese Entfernungen zu überwinden, grundsätzlich für zumutbar hält (bitte ausführen)?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12780 vom 15. März 2013 dargelegt, geht die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 nicht davon aus, dass Entfernung oder Kosten, die dem Antragsteller für den Spracherwerb entstehen, grundsätzlich „irrelevant“ sind. Vielmehr erfolgt eine Entscheidung über die Zumutbarkeit der Bemühungen anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

In diese Abwägung einzustellen sind alle Möglichkeiten des Spracherwerbs vor Ort und deren Kosten. Neben den Kursen des örtlichen Goethe-Institute und diverser Sprachschulen und privater Sprachlehrer, die auf den Test des Goethe-Instituts vorbereiten, gibt es über das Internet, beispielsweise das Onlineangebot der Deutschen Welle, kostenlose Möglichkeiten, deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben. Daneben gibt es weitere (computerbasierte) private Selbstlernangebote. Nur die Prüfung muss bei bestimmten dafür zertifizierten Instituten erfolgen, so dass für einen Ortswechsel nicht zwingend bzw. nur einmal Kosten anfallen. Diese Kosten sind den Antragstellern in aller Regel zumutbar.

24. Wie ist die Antwort zu Frage 8e auf Bundestagsdrucksache 17/11661 genau zu verstehen: „Die Kosten für den Spracherwerb inklusive der eventuell anfallenden genannten Zusatzkosten sind nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel insoweit zumutbar, als sie in etwa dem Preisniveau für entsprechende Leistungen in dem Herkunftsland entsprechen“?

Hält die Bundesregierung grundsätzlich alle (direkten und indirekten) Kosten für den Spracherwerb in praktisch unbegrenzter Höhe für zulässig, solange sie nur dem üblichen Preisniveau eines Landes entsprechen, und wenn ja, wie ist dies mit der Vorgabe des BVerwG zu vereinbaren, die Kosten der Lernangebote seien bei der Zumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen?

Wenn nein, warum werden insbesondere keine generalisierenden Vorgaben zur Berücksichtigung des Einkommens der Betroffenen gemacht (bitte ausführen)?

Wie in der Antwort zu Frage 23 dargelegt, geht die Bundesregierung nicht von einer generellen Zumutbarkeit von Kosten in jeglicher Höhe aus, sondern es wird der konkrete Einzelfall entschieden. Es stehen nachzugswilligen Ehegatten auch kostenlose Lernangebote zur Verfügung, was bei einer Abwägung zu berücksichtigen ist.

Generalisierende Vorgaben hinsichtlich des zu berücksichtigenden Einkommens von Nachzugswilligen und ihren Ehepartnern werden aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit abgelehnt. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die erforderliche Abwägung im Einzelfall durch eine generalisierende Vorgabe nicht hinreichend Berücksichtigung finden kann. Zudem würden durch solche Vorgaben erhebliche Ungleichbehandlungen verschiedener Nachzugswilliger entstehen, da durch zahlenmäßige Vorgaben Preisunterschiede verschiedener Anbieter etc. und persönliche Lernstärken oder -schwächen keinen Eingang in die Beurteilung finden würden.

25. Wie sollen Auslandsvertretungen die vom BVerwG geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung, ob von vornherein von Sprachbemühungen und -nachweisen abgesehen werden muss, vornehmen können, wenn die Bundesregierung auf die Frage, welche Erkenntnisse oder Einschätzungen sie dazu hat, unter welchen Bedingungen für bestimmte Personengruppen der geforderte Spracherwerb innerhalb eines Jahres im „Selbststudium“ (un)möglich ist, nichts Konkretes zu antworten weiß (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 17/12780), und woran sollen sich die Visastellen bei dieser Frage orientieren?

Grundsätzlich gilt, dass ein Sprachnachweis beim Ehegattennachzug zu erbringen ist. Ein grundsätzliches Absehen von diesem Nachweis ist nur in engen Ausnahmefällen möglich, etwa dann, wenn eine Krankheit oder Behinderung den Spracherwerb unmöglich macht. Diese engen Ausnahmefälle sind in § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 AufenthG gesetzlich geregelt und werden von den deutschen Auslandsvertretungen im Einklang mit der Gesetzeslage gehandhabt.

Daneben sind die Auslandsvertretungen bei der Beurteilung der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit eines Spracherwerbs in Übereinstimmung mit den vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. September 2012 gemachten Vorgaben auf das substantiierte Vorbringen der Antragsteller angewiesen.

26. Stimmt die Bundesregierung darin überein, dass die seit 2010 leicht zurückgehende Zahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12780, Frage 19) nicht darauf hindeutet, dass infolge des Urteils des BVerwG vom 30. März 2010 in größerer Zahl von der vom BVerwG aufgezeigten Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, weil sich dies hier in einem Anstieg der Erteilungen hätte niederschlagen müssen (vorausgesetzt, dass die Inanspruchnahme der Regelung im Übrigen keinen größeren Schwan-

kungen unterliegt, was der Fall zu sein scheint), und wenn nein, bitte begründen?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ein Anstieg von zum Spracherwerb in Deutschland erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Absatz 5 des AufenthG ergeben müsste. Die Begründung des Urteils (Rn. 46) macht deutlich, dass es sich um eine Ausnahme zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung handeln soll.

Was das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 angeht, ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass daraus ein Anstieg der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Absatz 5 AufenthG folgen müsste.

Die ausführliche Urteilsbegründung ist erst seit Ende des Jahres 2012 bekannt. Daher sind die für das Jahr 2012 bekannten Zahlen nicht signifikant und geben keinen Aufschluss über eine Änderung der Praxis bei der Bewilligung von Aufenthaltserlaubnissen zum Spracherwerb, bzw. die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

27. Wie hoch war der Anteil „Externer“ an Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2012 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
28. Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2012 (bitte auch nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden sowie nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem die jeweils zehn Länder mit den höchsten bzw. niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 angeben)?

Die Fragen 27 und 28 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Start Deutsch 1-Teilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 15 Hauptherkunftsländern 2012,
Stand 6.März 2013

Land	PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Anteil externer PTN gemessen an Gesamt- zahl in %
Bosnien und Herzegowina	582	474	81	61	0	100	61	413	108	79	521	90
China	1.544	1.200	78	532	137	80	669	668	207	76	875	57
Indien	984	748	76	560	144	80	704	188	92	67	280	28
Iran	1.076	686	64	164	70	70	234	522	320	62	842	78
Kasachstan	351	245	70	83	26	76	109	162	80	67	242	69
Kosovo ¹	5.013	2.379	47	0	0		0	2.379	2.634	47	5.013	100
Marokko	980	822	84	109	10	92	119	713	148	83	861	88
Mazedonien ²	996	503	51	44	17	72	61	459	476	49	935	94
Russische Föderation	2.120	1.759	83	574	89	87	663	1.185	272	81	1.457	69
Serbien	785	483	62	19	9	68	28	464	293	61	757	96
Thailand	2.014	1.371	68	515	134	79	649	856	509	63	1.365	68
Tunesien	1.449	1.012	70	116	18	87	134	896	419	68	1.315	91
Türkei	7.864	4.990	63	671	117	85	788	4.319	2.757	61	7.076	90
Ukraine	1.351	1.135	84	95	18	84	113	1.040	198	84	1.238	92
Vietnam	1.408	1.026	73	598	216	73	814	428	166	72	594	42
GESAMT	28.517	18.833	66	4.141	1.005	80	5.146	14.692	8.679	63	23.371	82

¹In Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut in Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine ‚Interne Teilnehmende‘.

² Prüfungen werden durch Prüfungskooperationspartner durchgeführt.

SD1 = Start Deutsch 1

PTN =
Prüfungsteilnehmende

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und -Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs weltweit 2012, Stand: 6.März 2013

Land	PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Anteil externer PTN gemessen an Gesamt- zahl in %
GESAMT*	40.456	26.587	66	6.803	2.118	76	8.923	19.784	11.743	63	31.527	78

Start Deutsch 1 - Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2012: 10 Länder mit den höchsten Bestehensquoten, Stand: 06.03.2013

Land	PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)
Südafrika	121	105	87	39	2	95	41	66	14	83	80
Kroatien	233	201	86	0	0		0	201	32	86	233
Ukraine	1.351	1.135	84	95	18	84	113	1.040	198	84	1.238
Marokko	980	822	84	109	10	92	119	713	148	83	861
Russische Föderation	2.120	1.759	83	574	89	87	663	1.185	272	81	1.457
Tansania	121	100	83	93	21	82	114	7	0	100	7
Belarus	397	327	82	98	9	92	107	229	61	79	290
Bosnien und Herzegowina	582	474	81	61	0	100	61	413	108	79	521
Philippinen	680	533	78	270	58	82	328	263	89	75	352
China	1.544	1.200	78	532	137	80	669	668	207	76	875

Start Deutsch 1 - Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2012: 10 Länder mit den niedrigsten Bestehensquoten, Stand: 06.03.2013

Land	PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestanden gesamt (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)
Bangladesch	251	116	46	84	100	46	184	32	35	48	67
Kosovo ¹	5.013	2.379	47	0	0		0	2.379	2.634	47	5.013
Pakistan	1.303	631	48	115	86	57	201	516	586	47	1.102
Irak	335	163	49	43	17	72	60	120	155	44	275
Äthiopien	231	114	49	113	115	50	228	1	2	33	3
Mazedonien ²	996	503	51	44	17	72	61	459	476	49	935
Dominikanische Republik ²	284	151	53	83	37	69	120	68	96	41	164
Sudan	153	82	54	77	64	55	141	5	7	42	12
Nigeria	548	311	57	78	83	48	161	233	154	60	387
Jordanien	356	205	58	50	21	70	71	155	130	54	285

¹Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Durchführung der Start Deutsch 1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki beaufsichtigt. Da das Goethe-Institut im Kosovo keine Sprachkurse anbietet, gibt es keine ‚Interne Teilnehmende‘.

² Prüfungen werden durch Prüfungskooperationspartner durchgeführt.

29. Welche Maßnahmen hat die Europäische Kommission nach Abschluss des „EU-Pilot“-Verfahrens mit der Referenznummer 3818/12/HOME (Anwendung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie) ergriffen, was ist diesbezüglich geplant, und inwieweit bereitet die Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor?

Die Europäische Kommission hat im Anschluss an das Pilotverfahren am 31. Mai 2013 ein offizielles Aufforderungsschreiben an die Bundesregierung übermittelt. Die Bundesregierung wird in Ihrer Stellungnahme an die Europäische Kommission an ihren bekannten Rechtspositionen festhalten. Ob und ggf. welche Schritte die Europäische Kommission im Anschluss hieran einleiten wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

30. Hat es weitere Treffen, Besprechungen, Vereinbarungen der Arbeitsgruppe aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten im Rahmen der Grünbuch-Evaluierung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie gegeben, und wenn ja, wann, welchen Inhalts und mit welchem Ziel bringt sich die Bundesregierung hier ein (Nachfrage zu Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 17/12780)?

Am 14. März 2013 hat es ein weiteres Treffen der Arbeitsgruppe gegeben.

Erörtert wurden vor allem die Themen welcher Personenkreis von dem Recht auf Familiennachzug profitiert (etwa Ehemindestbestandszeiten, Mindestalter der Eheleute, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, andere Angehörige), Integrationsmaßnahmen und -bedingungen vor und nach Einreise der Nachziehenden, die Verfahren zur Vergabe der Aufenthaltstitel und Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Geschützten.

Dabei stand der Austausch über die unterschiedlichen Rechtslagen in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Vordergrund. Die Bundesregierung hat sich im Wesentlichen zur deutschen Rechtslage geäußert und Ziele und Hintergründe der Gesetzgebung verdeutlicht.

31. Wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung von Leitlinien zur Auslegung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie durch die Europäische Kommission, und was beinhalten die Leitlinien (gegebenenfalls im Entwurfsstadium), insbesondere zum Punkt der Zulässigkeit von Sprachnachweisen eines bestimmten Niveaus als Einreisebedingungen beim Ehegattennachzug (vgl. Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeitet die Europäische Kommission weiterhin an den Leitlinien zur Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie. Es handelt sich dabei um ein rein internes Verfahren der Europäischen Kommission, bei dem eine Beteiligung oder Abstimmung mit den Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist.

32. Welche konkreten Belege oder Informationen hat die Bundesregierung zu Fällen einer „beharrlichen Verweigerung erster Integrationsbemühungen“, auf die die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 17/12780 zur Rechtfertigung der Sprachnachweise im Ausland Bezug nimmt, d. h. zu Fällen, in denen es trotz der Möglichkeit zur Verpflichtung zum Integrationskurs, zur Befristung des Aufenthaltstitels und zur Ausreisepflicht, zur Vorab-Gebührenerhebung, zum

Einsatz unmittelbaren Zwangs und zu Kürzungen bzw. Einstellungen sozialer Unterstützungsleistungen nicht gelingt, dass die Betroffenen in hiesigen Integrationskursen das Sprachniveau A1 erreichen oder andernfalls bei entsprechender Verweigerung erhebliche Sanktionen hinnehmen oder sogar Deutschland wieder verlassen müssen (bitte ausführen)?

Ihre Erkenntnisse stützt die Bundesregierung vor allem auf eine Abfrage bei den Bundesländern, die – soweit sie entsprechende Statistiken führen – Daten oder Schätzungen zugeliefert haben, die darüber Auskunft geben, in welchem Maße Sanktionen verhängt wurden. Aus dieser Abfrage geht auch hervor, dass die Länder von den Instrumentarien, die das Aufenthaltsgesetz zur Verfügung stellt, in unterschiedlichem Maße Gebrauch machen.

33. Wie ist die Behauptung der Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 17/12780, es gebe „keine effektive Möglichkeit, einer beharrlichen Verweigerung erster Integrationsbemühungen entgegenzuwirken“ und „eine Aufenthaltsbeendigung [...] nicht möglich“ sei, damit zu vereinbaren, dass
- nach § 8 Absatz 3 AufenthG sehr wohl die Möglichkeit besteht, eine Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern, wenn der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Integrationskursteilnahme nicht nachgekommen wurde, insbesondere bei „wiederholter und gröblicher Verletzung“ der Teilnahmepflicht, was zwangsläufig auch zur Aufenthaltsbeendigung führen kann (bitte begründen)?
 - es sehr wohl zahlreiche effektive Möglichkeiten im Aufenthaltsgesetz (und überdies auch in den Sozialgesetzen) gibt, einer „beharrlichen Verweigerung erster Integrationsbemühungen entgegenzuwirken“, etwa den Einsatz von Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Teilnahmepflicht, aufenthaltsrechtliche Sanktionen bis hin zur Aufenthaltsbeendigung (§ 8 Absatz 3 AufenthG) und die Möglichkeit einer Vorabfestsetzung des voraussichtlichen Kostenbeitrags durch einen Gebührenbescheid (vgl. insgesamt § 44a Absatz 3 AufenthG, bitte begründen)?

Die Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn ein Ausländer der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nicht nachkommt, erweisen sich als weniger wirkungsvoll als das Erfordernis eines Sprachnachweises vor Einreise. Die in der Frage 33 angeführten Sanktionsmaßnahmen bestehen zwar, wirken allerdings in der Praxis in der Regel nicht aufenthaltsbeendigend. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12780 vom 15. März 2013 dargelegt, kommt eine Ausweisung/Abschiebung der betroffenen Personen in der Regel nicht vor. Einmal erteilte Aufenthaltstitel werden nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen tatsächlich nicht verlängert. § 8 Absatz 3 Satz 2 AufenthG ist als eine Ermessensvorschrift ausgestaltet. Dieses eingeräumte Ermessen lässt Raum für die Berücksichtigung diverser persönlicher Umstände.

Entscheidend ist allerdings die Vorschrift des § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis bei Verletzung der Teilnahmepflicht um ein Jahr verlängert werden soll. Von dieser Ermessensvorschrift wird – so legt es die Abfrage bei den Bundesländern nahe – in hohem Maße Gebrauch gemacht.

Letztlich gibt es stets die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Umstände einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Daher kommt es, selbst bei einer bestehenden Ausreiseverpflichtung, in aller Regel nicht zu einer Abschiebung.

34. Welche Erfahrungen wurden inzwischen mit der Regelung für syrische Staatsangehörige gemacht, die beim Ehegattennachzug auch ohne einen vorherigen Nachweis einfacher Deutschkenntnisse einreisen dürfen, wenn sie sich verbindlich für einen Sprachkurs in Deutschland angemeldet haben, und wenn der Bundesregierung hierzu bislang keine nennenswerten Probleme bekannt geworden sind, warum wird eine solche Verfahrensweise nicht generell praktiziert, da sie einen minderschwereren Eingriff in das grundrechtlich geschützte Ehe- und Familienleben darstellt, als das derzeitige, für viele Betroffene sehr belastende Verfahren des Spracherwerbs im Ausland (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine statistisch gesicherten Erfahrungen vor. Die Auslandsvertretungen nehmen zurzeit Familienzusammenführungsanträge zum Ehegattennachzug von syrischen Staatsangehörigen gemäß geltender Erlasslage entgegen, lassen sich verbindliche Sprachkursanmeldungen vorlegen und nehmen die Weiterleitung an die Ausländerbehörden unter Hinweis auf die Erlasslage vor. Gelegentlich kommt es zu Nachfragen der Ausländerbehörden, jedoch wird in der Regel der Visumerteilung zugestimmt.

Dieses Vorgehen ist jedoch alleine der Krisensituation in Syrien geschuldet und stellt gerade kein generelles Absehen von dem Spracherwerbserfordernis dar. Es besteht nämlich für nachzugswillige Ehegatten in Syrien faktisch keine Möglichkeit mehr, die Sprache im Herkunftsland unter zumutbaren Bedingungen zu erlernen. Deshalb lässt sich das syrische Beispiel nicht verallgemeinern.

35. Wieso fordert die Bundesregierung konsequenterweise nicht ein höheres Sprachniveau als B1 für die Erteilung einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis bzw. für eine Einbürgerung, da nach ihrer Logik (vgl. Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 17/12780) hohe Sprachanforderungen angeblich ein geeignetes Mittel zur Herstellung gleicher Teilhabechancen in Deutschland und zur Integration sind, oder ist sie der Meinung, gleiche Teilhabechancen sind exakt ab dem Niveau B1 erreicht, wie der Wortlaut ihrer Antwort vermuten lässt (ebd., bitte begründen)?

Das Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist eine selbständige Sprachverwendung. Die Definition: „Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben“ betont die Selbstständigkeit, die daraus erwächst.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass von Inhabern einer Niederlassungserlaubnis als verfestigtem Aufenthaltsrecht und von einem Einbürgerungswilligen dieses Sprachniveau erwartet werden kann, ein solches aber auch zur Sicherung von Teilhabe und Integration ausreichend ist. Für eine weitere Differenzierung besteht kein Anlass.

36. Inwieweit wird die Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG, die den Nachweis schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse des Niveaus B1 GER für die Erteilung einer länger als einjährigen Aufenthaltserlaubnis fordert, der besonderen Situation von Analphabeten gerecht, wenn in einer Studie des BAMF („working paper 42: Das Integrationspanel“, S. 13) davon ausgegangen wird, dass primäre Analphabeten in einem spezialisierten, 900-stündigen Sprachkurs im Regelfall nur das Niveau A2.1

erreichen können und real am Ende solcher Kurse nur 45,2 Prozent über Schreibkenntnisse des noch einmal niedrigeren Niveaus A1 (oder höher) verfügen (ebd., S. 49; bitte ausführen)?

Wenn das Sprachniveau B1 GER im Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ nicht erreicht wird, können Integrationskursteilnehmer und insbesondere auch Teilnehmer am Alphabetisierungskurs gemäß § 5 Absatz 4 der Integrationskursverordnung weitere 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses in Anspruch nehmen. Soweit die Teilnehmer nach § 9 Absatz 2 oder Absatz 5 der Integrationskursverordnung von dem Kostenbeitrag befreit sind, gilt diese Kostenbefreiung auch für die weiteren 300 Unterrichtsstunden.

37. Wie kann die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 6. Mai 2013 auf die Schriftliche Frage 18 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 17/13394 behaupten, die Verschärfung der Regelung nach § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG sei kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 (Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980), weil diese Regelung türkische Staatsangehörige nicht davon abhalte, von ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch zu machen, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. März 2013 (1 C 12.12) geklärt hat, dass auch eine Erhöhung von Gebühren für Aufenthaltstitel dem Verschlechterungsverbot unterfallen kann, was zweifelsohne ebenso wenig türkische Staatsangehörige davon abhält, von ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch zu machen, sodass diese Argumentation der Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller offenkundig unzulässig ist (bitte ausführlich begründen und dabei zudem eine korrekte Antwort auf die genannte Schriftliche Frage 18 geben)?

Die Bundesregierung ist aus den in der seinerzeitigen Antwort zu der Schriftliche Frage 18 (Bundestagsdrucksache 17/13394, S. 16 und 17) dargelegten Gründen nicht der Auffassung, dass § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des Artikels 13 ARB 1/80 darstellt.

